

Satzung des Vereins "HILFE VON HERZ ZU HERZ" (nachfolgend kurz Verein genannt)

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen

" Hilfe von Herz zu Herz "

(nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem abgekürzten Zusatz "e.V.")

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Dirmstein.

§ 2 Zweck und Grundlage des Vereins

2.1. Zweck und Grundlage des Vereins sind die Förderung religiöse und mildtätige Zwecke, Menschen und Völkern in aller Welt gezielt karitative, humanitäre und diakonische Hilfe zu leisten. Dies gilt insbesondere bei Notsituationen und Katastrophen (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Hungersnöte, Seuchen, etc.).

2.2. Der Verein versteht sich als eine überkonfessionelle Gemeinschaft von Christen, die sich in ihrem Wirken entschieden für den oben genannten Zweck einsetzen. Die Grundlage ist ihr Glauben an die ganze Bibel.

2.3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Soforthilfe durch Hilfsgüter

- Öffentlichkeitsarbeit für aktuelle Projekte
- Organisation, Unterstützung und Durchführung von Hilfsgütertransporten aller Art
- Verteilung der Hilfsgüter an bedürftige Menschen
- Unterstützung von ansässigen, karitativen Organisationen im In- und Ausland

2. Hilfe zur Selbsthilfe

- Menschen anleiten und konkrete Hilfestellung in den vielfältigen Arbeiten und Projekten im In- und Ausland geben.

3. Lebenshilfe

- Menschen zu einem gesunden und erfüllten Leben zu verhelfen, das den Zielen biblischer Lehre entspricht.
- praktische Umsetzung des christlichen Glaubens

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt gemäß seines Selbstverständnisses (§2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Die finanziellen Mittel, die der Verein zur Existenz und zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, erhält er ausschließlich durch freiwillige Spenden.
- 3.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Personen kostenlos oder gegen Entgelt in seinen Dienst stellen.
- 3.7. Zur Verwirklichung von satzungsgemäßen Zwecken im Ausland kann der Verein „Hilfspersonen“ (i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO) im Ausland einschalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Jede natürliche, volljährige Person kann Mitglied des Vereins werden. Sie stellt einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme beim Vorstand.
- 4.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird mit dem Tag der schriftliche Bestätigung durch den Vorstand wirksam.
- 4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Den Ausschluss beschließt der Vorstand.
- 4.6. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- 4.7. Die Beiträge der Vereinsmitglieder werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine Jahres-, reguläre- und außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse oder 1/3 der Mitglieder verlangen.
- 6.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, oder der 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung ist durch die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.5. Ein Beschluss erlangt Gültigkeit, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder ihm zustimmt. Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
- 6.6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6.7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den Mitgliedern. Die Wahl wird durch offenes Handheben durchgeführt.
- 6.8. Die Mitgliederversammlung beauftragt mindestens zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zur einmal im Jahr durchzuführenden Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse.

§ 7 Der Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer und
4. dem Kassenwart

7.2. Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Vereins.

- 7.4. Der Verein wird gem. § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 7.5. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter mündlich oder schriftlich eingeladen.
- 7.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.7. Der Schriftführer fertigt über die Vorstandssitzung ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.8. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 7.9. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01.Januar und endet am 31.Dezember.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- 9.2. Vor der Auflösung des Vereins müssen die Verbindlichkeiten bereinigt werden. Die Abwicklung der Auflösung obliegt dem Vorstand.
- 9.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Einrichtung der Satzung

Die Satzung ist am 11.05.2014 errichtet und von der Gründungsversammlung einstimmig angenommen worden.